

1. EU-BürgerInnen und diesen gleichgestellte Personen, die InhaberInnen eines österreichischen Reifezeugnisses sind: Kontingent 1 - ÖsterreicherInnen und Gleichgestellte (75 % der Studienplätze)

Die Kontingent 1 - ÖsterreicherInnen und Gleichgestellte ist EU-BürgerInnen und diesen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellten Personen vorbehalten, die ihr Reifezeugnis in Österreich erworben haben bzw. ein Reifezeugnis besitzen, welches einem in Österreich ausgestellten Reifezeugnis (bspw. auf Grund der [Personengruppenverordnung](#), BGBl. II Nr. 340/2013, in der geltenden Fassung; siehe unten) gleichgestellt ist.

So sind z. B.:

- SüdtirolerInnen, welche eine deutsch- oder ladinischsprachige Südtirolersekundarschule zweiten Grades abgeschlossen haben, oder
- EU-BürgerInnen, welche InhaberInnen von Reifezeugnissen aus Luxemburg bzw. Liechtenstein sind oder
- InhaberInnen von Reifezeugnissen einer österreichischen Auslandsschule (z. B. St. Georgs-Kolleg Istanbul; Instituto Austríaco Guatemalteco etc.)

generell gleichgestellt und fallen in die Kontingent 1 - ÖsterreicherInnen und Gleichgestellte.

2. EU-BürgerInnen und diesen gleichgestellte Personen, die ihr Reifezeugnis in oder außerhalb der EU erworben haben: Kontingent 2 – EU-BürgerInnen und Gleichgestellte (20 % der Studienplätze)

Die Kontingent 2 – EU-BürgerInnen und Gleichgestellte ist EU-BürgerInnen und diesen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellten Personen vorbehalten (siehe unten), deren Reifezeugnis in- oder außerhalb der EU, jedoch nicht in Österreich, ausgestellt wurde.

Dies gilt z. B.:

- für Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das Reifezeugnis allerdings in Deutschland erworben haben.

3. Drittstaatsangehörige, die ihr Reifezeugnis in oder außerhalb der EU erworben haben: Kontingent 3 - Nicht-EU (5 % der Studienplätze)

Die Kontingent 3 - Nicht-EU ist Personen vorbehalten, die keine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen und EU-BürgerInnen nicht gleichgestellt sind.

Dies gilt z. B.:

- für Drittstaatsangehörige, die InhaberInnen von Reifezeugnissen sind, die durch eine Auslandsschule eines EU Landes (z. B. Deutsche Schule Istanbul) ausgestellt wurden, sofern sie nicht gleichgestellt sind (siehe unten).

HINWEIS: Drittstaatsangehörige, die weder ÖsterreicherInnen noch EU-BürgerInnen gleichgestellt sind, haben folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:
<http://www.medunigraz.at/humanmedizin/zulassung/auslaendische-vorbildung/>

Folgende Personen gelten im Hinblick auf den Studienzugang als mit EU-BürgerInnen gleichgestellt, sodass bei Vorlage der entsprechenden Nachweise die Zuteilung entweder in der Kontingent 1 - ÖsterreicherInnen und Gleichgestellte (75 %) oder in der Kontingent 2 – EU-BürgerInnen und Gleichgestellte (20 %) erfolgt:

1. Personen, deren Reifezeugnis auf Grund der [Personengruppenverordnung](#) (BGBl. II Nr. 340/2013) mit einem österreichischen Reifezeugnis als gleichgestellt gilt (ÖsterreicherInnen - Kontingent).

2. Begünstigte **Drittstaatsangehörige**, denen einer der folgenden Aufenthaltstitel erteilt wurde (Kontingent 1 - ÖsterreicherInnen und Gleichgestellte - oder Kontingent 2 – EU-BürgerInnen und Gleichgestellte):

- "Daueraufenthalt - EG" ausgestellt von der zuständigen österreichischen Behörde,
- "Daueraufenthalt - EG" ausgestellt von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedsstaates und eine Niederlassungsbewilligung für Österreich,
- "Daueraufenthaltskarte" ausgestellt von der zuständigen österreichischen Behörde.

3. Türkische Staatsangehörige auf Grund des Assoziationsabkommens EWG - Türkei (Kontingent 2 – EU-BürgerInnen und Gleichgestellte), wenn sie:

- ordnungsgemäß bei ihren in Österreich lebenden Eltern wohnen und
- die Eltern in Österreich ordnungsgemäß beschäftigt sind oder waren.

4. EU-BürgerInnen, begünstigte Drittstaatsangehörige und vom Assoziationsabkommen EWG - Türkei umfasste Personen, deren Reifezeugnis auf Grund **bi- oder multilateraler Verträge** (Liechtenstein, Luxemburg) mit einem österreichischen Reifezeugnis als gleichgestellt gilt (Kontingent 1 - ÖsterreicherInnen und Gleichgestellte).